Gebührensatzung der Stadt Wedel für die Benutzung der städtischen Unterkünfte

Berechtigt durch § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 08.10.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner*in

1) Die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Wedel ist gebührenpflichtig.

2) Gebührenschuldner*in ist die eingewiesene Person. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die in dieselbe Wohneinheit eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 2
Gebührenmaßstab

1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der Wohneinheit, die der / dem Benutzer*in zugewiesen wurde, in Quadratmetern je Kalendermonat.

2) Bei Unterbringung mehrerer Personen in einer Wohneinheit wird die ermittelte Gesamtgebühr nach Köpfen auf die untergebrachten Personen verteilt.

3) Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003. Für jede angefangene Maßstabseinheit von 1 m^2 wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührensatzes erhoben.

4) Gemeinschaftlich genutzte Räume wie etwa Flure, Gemeinschaftsküchen und Sanitärbereiche werden anteilig als Wohnfläche berücksichtigt. Dabei ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume durch die Anzahl der Wohneinheit zu teilen, denen diese Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen werden.

5) Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis während des laufenden Monats, so wird die Monatsgebühr zeitanteilig nach der Anzahl der Tage der tatsächlichen Benutzungsberechtigung erhoben. Bei einer zeitanteiligen Berechnung wird die Monatsgebühr durch 30 geteilt und mit der Zahl der Tage multipliziert, in denen das Benutzungsverhältnis im jeweiligen Monat bestand; angefangene Tage gelten als volle Tage. Bei Personen die Leistungen (u.a. gem. SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen, wird die Gebühr nach den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Rechtsgebiets des Sozialhilfeträgers anteilig berechnet.

6) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Benutzer*in führt nicht dazu, dass die Benutzungsgebühr gemindert werden kann.

7) Für Benutzer*innen, deren individueller Leistungsanspruch für Unterkunftskosten per bestandskräftigem Bescheid vom jeweiligen Träger der Sozialleistung gem. Abs. 1 geringer festgesetzt werden, als tatsächliche Benutzungsgebühren anfallen, können die Unterkunftskosten erhoben werden, die auch vom jeweiligen Träger der Sozialleistung erstattet werden. Bei fehlender Mitwirkung bei der Wohnungssuche müssen die Benutzer*innen die Differenz zwischen Unterkunftskosten und Leistungsanspruch für die Unterkunft selber zahlen.

§ 3
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 26,25 € pro Quadratmeter. Hinzu kommt eine Heizkosten Gebühr von 5,52 € pro Quadratmeter.

§ 4
Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum beginnt am Ersten eines Monats und endet am Letzten eines Monats. Im Fall eine Einweisung nach dem Ersten eines Monats beginnt der Erhebungszeitraum an diesem Tag. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses vor dem Letzten eines Monats endet der Erhebungszeitraum mit diesem Tag.

§ 5
Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit

1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums und wird durch Bescheid festgesetzt.

2) Die Gebühr wird jeweils zum Siebten des Folgemonats für den vorangegangenen Erhebungszeitraum fällig, frühestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids.

3) Die Stadt Wedel erhebt angemessene Vorausleistungen.

§ 6
Gebührenermäßigung

1) Benutzungsgebühren können ermäßigt werden, wenn ihre Einziehung im Einzelfall für die/den Schuldner*in eine besondere Härte bedeuten würde.

2) Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die volle Erhebung der Benutzungsgebühr zu einer Existenzgefährdung führen würde.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder soweit dies in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Stadt Wedel übertragen wurde: Artikel 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 2, 3 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) i.V.m § 188 LVwG und § 10 LAufnG i.V.m. § 162 Absatz 1 LVwG und § 4 LAufnG in der jeweils gültigen Fassung sowie i.V.m dieser Satzung.

Dies sind folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität sowie Anschrift der Benutzerinnen und Benutzer sowie der zum Haushalt gehörenden Personen
- Mitteilung, ob für die Unterkunft selbst gezahlt wird oder ob dritte Personen oder Sozialträger für die zum Haushalt gehörenden Personen leisten und wer diese Leistungen gewährt (Kostenträger).

2) Die Stadt Wedel ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der/des Nutzungsberechtigten ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung der Unterkunftskosten mit den nach dieser Satzung dafür erforderlichen Daten zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

4) Die Stadt Wedel speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Nutzung der Unterkunft und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

5) Innerhalb der Verwaltung der Stadt Wedel erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen. Eine Weitergabe an die jeweiligen Kostenträger erfolgt nur zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 8
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 03.06.2020 in den jeweiligen Fassungen der I. Nachtragssatzung vom 17.03.2023, der II. Nachtragssatzung vom 01.12.2023 sowie der III. Nachtragssatzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

Wedel, den 13.10.26

STADT WEDEL

Julia Fisauli-Aalto
Bürgermeisterin

AUSHANG
am Rathaus in Wedel
ausgehängt am 26.10.26
abzunehmen am 25.11.26
abgenommen am _____